

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 61/015/2019

Beirat der Unteren Naturschutzbehörde am 15.05.2019

<p>Zu Punkt 3.1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. H 56 „Fundort des Neandertalers – Projekt Höhlenblick“ der Stadt Erkrath Verfahren gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch</p>

Herr Donner fragt an, um welche Art Horst es sich handelt, welcher im Rahmen der Horstkartierung im Randbereich südöstlich des Fraunhofer Steinbruchs gefunden wurde. Hierzu führt Frau Keggenhoff aus, dass es sich hierbei um den Horst eines Mäusebussardes handelt, der aber durch Lärmbelästigungen nicht gestört wird. Gleiches gilt für die Wasseramsel, deren Nester an zwei Stellen gefunden wurden.

Im weiteren Verlauf der Diskussion stellt Frau Keggenhoff klar, dass im Rahmen der Artenschutzprüfung sehr wohl eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG stattgefunden hat, indem sie die Anlage 2 zu Anhang 4 („Protokoll einer Artenschutzprüfung“) der Sitzungsunterlagen erläutert.

Bezüglich des Einwandes von Herrn Dr. Bruckhaus, die in der Vorlage angesprochene Kompensation mit Wald würde dem Grundsatzbeschluss des Beirates (keine Aufforstung auf landwirtschaftlicher Flächen) widersprechen, führt Herr Görtz aus, dass es sich lediglich um Randbereiche südlich der Erweiterungsfläche des Wildgeheges handelt, von der zudem keine landwirtschaftliche Fläche betroffen sei.

Ergänzend hierzu führt Frau Beck von der Stadt Erkrath an, dass zusätzliche Schattenbereiche für die in diesem Bereich befindlichen Tiere geschaffen werden.

Abschließend lässt Herr Dr. Bruckhaus über den Beschlussvorschlag abstimmen:

„Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. H 56 „Fundort des Neandertalers- Projekt Höhlenblick“ der Stadt Erkrath keine Bedenken abzugeben.“

Der Beschlussvorschlag wird **einstimmig bei einer Enthaltung** angenommen